56. Jahrgang. № 54. Sonntag, 25. Februar 1912.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.

Bezugs-Gebühr vierteljährl. für Dresden bei täglich zweimaliger Zutragung (am Sonn- und Montagen nur einmal) 2,50 M., durch auswärtige Kommissionäre bis 3,50 M. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 M. (ohne Bestellgeld). Die den Lesern von Dresden u. Umgebung am Tage vorher zugestellten Abend-Ausgaben erhalten die auswärtigen Bezieher mit der Morgen-Ausgabe zusammen zugestellt. Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresd. Nachr.") zulässig. — Unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher: 11 • 2096 • 3601.

Anzeigen-Tarif. Annahme von Ankündigungen bis nachm. 3 Uhr, Sonntags nur Marienstraße 38 von 11 bis 1/21 Uhr. Die einspaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 30 Pf., Familien-Nachrichten aus Dresden 25 Pf.; die zweispaltige Zeile auf Textseite 75 Pf., die zweispaltige Reklamezeile 1,50 M. In Nummern nach Sonn- und Feiertagen die einspaltige Grundzeile 35 Pf., Familien-Nachrichten aus Dresden die Grundzeile 30 Pf. — Auswärtige Anzeigen nur gegen Vorausbezahlung. — Jedes Belegblatt kostet 10 Pf.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.

Für Feinschmecker
Lobeck's
Marke: Dreiring
Fondant-Chocolade
Rahm-Chocolade
Bitter-Chocolade
Cacao
Dessert
per Tafel 50 ₰
per ½ Kg. Dose 2.40 M.
per Carton 2.3 u. 4 M.

Masken :: Tafelscherze :: Ueberraschungen
Konfetti :: Zimmerfeuerwerk.
Grosse Auswahl. :: Viele Neuheiten.
Spielwaren-Haus B. A. Müller, Königl. Sächs. Hoflieferant, Prager Str. 32|34.

Wir laden, reparieren, halten grosses Lager in Zünderzellen
Ebeling & Croener
Bankstrasse 11.

Würmer bei Kindern und Erwachsenen, als Maden-, Band- und Spulwürmer und sonstige Darmschmarotzer beseitigt man sicher durch die ärztl. bewährten Medizinalrat Dr. Küchenmeisters Wurmpräparate, ärztl. verordn. Beliebt, Volksmittel z. Darmreinigungskur im März für Gesunde u. Kranke. Angen. einzunehm. Abkommt. u. Versand n. ausw. Salomonis-Apotheke, Dresden-A., Neumarkt 8.

Tuchwaren. Grossartige Auswahl hoch aparter Neuheiten in deutschen u. engl. Qualitäten, streng solide Ware, ausserordentlich billige Preise. C. H. Hesse Nchf., Marienstr. 20, 3 Raben-

Für eilige Leser.

Mutmaßliche Witterung: Westwind, wolkig, mild.

Im Königl. Schauspielhause hatte das Lustspiel „Der heilige Hain" von de Flers und de Caillavet einen Lacherfolg.

Kaiser Wilhelm wird gelegentlich seiner Mittelmeerreise Mitte März nach Wien kommen, um Kaiser Franz Joseph zu besuchen.

Der österreichisch-ungarische Gesandte in Dresden Graf Forgách wird demnächst als Sektionschef ins österreichische Ministerium des Aeußeren berufen werden.

Der als „Ersatz Aegir" hergestellte Dreadnought wird voraussichtlich Ende nächsten Monats vom Stapel gelassen werden. Er wird den Namen „König Albert" erhalten. König Friedrich August wird die Taufe des neuen Schiffes vollziehen.

In der Potsdamer Unteroffizierschule sind 180 Mann unter den Erscheinungen eines fieberhaften Magen- und Darmkatarrhs erkrankt.

Zwei italienische Kriegsschiffe haben vor Beirut ein türkisches Kanonenboot und ein Torpedoboot zum Sinken gebracht und dann den Konak beschossen.

Die Anfechtung von Reichstagswahlen.

Von Landgerichtsrat Dr. Mangler,
Mitglied der Zweiten Ständekammer.

Kaum war der Reichstag zusammengetreten, so flatterten auch von überall her Wahlproteste in den Ballotbau. Das ist kein Wunder, denn wer eine Wahl anfechten will, muß sich beeilen: Wahlanfechtungen, die später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstages erfolgen, bleiben unberücksichtigt. Freilich teilen dieses Schicksal der Nichtberücksichtigung auch die meisten der rechtzeitig eingelegten Wahlproteste. Es ist nämlich gar nicht so leicht, eine Wahl mit Erfolg anzufechten.

Bekanntlich entscheidet über die Wahlproteste der Reichstag selbst, und er ist in seiner Entscheidung — bei aller Souveränität — doch immerhin an gewisse Grundsätze gebunden, die sich im Laufe der Zeit durch die Uebung ergeben haben. Diese Grundsätze fußen überdies auf der Lehre unserer namhaftesten Staatsrechtslehrer und sind deshalb auch im großen und ganzen immer wieder maßgebend geblieben, der Reichstag mag eine Zusammensetzung aufgewiesen haben, welche er wolle, und so wird auch der gegenwärtige Reichstag kaum umhin können, die bisherigen Grundsätze bei der Prüfung der Wahlen anzuerkennen. Diese Grundsätze führen aber mit Notwendigkeit zur Verwerfung gerade der hauptsächlichsten Wahlprotestgründe. Die meisten Wahlproteste gründen sich nämlich auf die Behauptung, die siegende Partei habe sich allerhand mehr oder weniger unlauterer Wahlmanöver bedient und nur allen möglichen Tricks, Wahlschwindeleien und dergleichen ihren Sieg zu verdanken. So wird z. B. die Wahl des Konservativen v. Gräfe im mecklenburgischen Wahlkreise Güstrow u. a. mit der Begründung angefochten, in verschiedenen Landorten sei von konservativer Seite Freibier gestiftet, auch seien die Wähler durch Gratisverabreichung von Beefsteaks bestochen worden. Die konservative Wahlleitung im 9. sächsischen Kreise Freiberg, wo der Mann der berüchtigten Kopf-ab-Parole, der Sozialdemokrat Wendel, gewählt worden ist, glaubt wieder die Wahl mit der Begründung umstoßen zu können, die Sozialdemokraten hätten die Rede eines linksliberalen Dresdner Oberverwaltungsgerichtsrats, der in Freiberg vor der Hauptwahl für den liberalen Kandidaten Stimmung gemacht und gesagt hat: „Wer Wagnern wählt, wählt Heydebrand, darum keine Stimme für den Konservativen!" vor der Stichwahl dazu benutzt, um bei den Wählern den Irrtum zu erregen, der bezeichnete hohe Beamte habe die Aeußerung vor der Stichwahl getan und damit zahlreiche liberale Wähler veranlaßt, den Sozialdemokraten zu wählen. Ebenso behauptet auch das in Saarbrücken gegen Bassermann unterlegene Zentrum, Bassermanns Wahl sei nur durch „Wahlschwindeleien" der Liberalen herbeigeführt worden, da die Wähler in einen Irrtum versetzt gewesen seien.

Alle diese Wahlproteste müssen ohne Erfolg bleiben. Sie gründen sich nur darauf, daß eine Beeinflussung der Wähler stattgefunden habe. Allein Wahlbeeinflussung, wenigstens solche nicht amtlicher Natur, gibt keinen Kassationsgrund. Andere zu beeinflussen und sich von ihnen beeinflussen zu lassen, ist, wie der Staatsrechtslehrer Laband treffend sagt, ein unantastbares Menschenrecht, das, wie ein anderer Staatsrechtler hinzufügt, die ganze Wahlbewegung beherrscht. Daher muß man auch die oben angeführten Fälle: die Spende von Freibier und Beefsteaks, die Verbreitung von Lügen, die Verdrehung und Entstellung von Reden und andere „Mogeleien" und „Wahlschwindeleien" als Fälle erlaubter Wahlbeeinflussung gelten lassen. Selbst die Bedrohung mit Boykott mit Verlust der Kundschaft, mit Dienstentlassung usw. ist kein Grund zur Kassation. Solche Wahlmanöver mag man vom moralischen Standpunkt aus verurteilen, es mag auch sein, daß sich im einzelnen Falle, wie z. B. dem der Bestechung, für den Täter ein Strafverfahren anschließt — nach § 109 St. G. B. ist ja der Kauf und Verkauf von Wahlstimmen für Käufer und Verkäufer strafbar —, aber die Gültigkeit abgegebener Stimmen wird hierdurch nicht aufgehoben. „Das Recht fragt nicht nach den Gründen der Abstimmung." Einen schlagenden Beweis dafür, daß Wahlbeeinflussungen seitens privater Personen selbst dann nicht für beachtlich anzusehen sind, wenn die betreffenden Privatpersonen mit ungehörigen, ja unlauteren Mitteln agitiert haben, zeigt eine Entscheidung aus dem Jahre 1884. In einem Pfälzer Wahlkreise hatte man einen Brief, der 6 Jahre zurücklag und von drei damals im gegnerischen Lager stehenden Parteiführern an den einen Kandidaten gerichtet war, in einer Weise abgedruckt, daß in weiten Kreisen der Wählerschaft der Eindruck erweckt wurde, die drei Briefschreiber hätten jetzt ihre politische Haltung geändert. Da das Schreiben nicht wortgetreu abgedruckt war, auch die Jahreszahl des Briefes in dem Flugblatte in kleingedruckten Ziffern wiedergegeben war, so war das Plakat wohl geeignet, einen Irrtum über die Haltung dieser Parteiführer zu erregen, gewiß ein hinreichender Beweis für die Unlauterkeit des Mittels. Trotzdem erklärten die Wahlprüfungskommission, wie auch das Plenum die Wahl für gültig. Man sprach damals die Ansicht aus, in einem solchen Falle habe nur dann, wenn ein Abgeordneter selbst durch unlautere Mittel ein Mandat erschlichen haben sollte, beim Nachweise eines dolosen Vorgehens Kassation zu erfolgen. Man erkannte also die Berechtigung zur Benutzung von Lug und Trug ausdrücklich an, sofern nur die Beeinflussung nicht vom Kandidaten selbst ausgegangen war.

Anders verhält sich der Reichstag, wenn sich's um sogenannte amtliche Wahlbeeinflussung handelt. In Wahlbeeinflussungen durch Beamte hat der Reichstag öfter einen Kassationsgrund erblickt. Früher, d. h. etwa bis zur Legislaturperiode 1903, hat er geradezu den Grundsatz befolgt, in der Tätigkeit staatlicher und kommunaler Beamter zugunsten eines bestimmten Kandidaten sei wenigstens dann eine die Wahlfreiheit beeinträchtigende Beeinflussung zu sehen, wenn sie einen Umfang angenommen habe, daß daraus zu folgern sei, die Staatsregierung wünsche die Wahl dieses Kandidaten. Deshalb sprach man die Kassation von Wahlen aus, wenn Landräte Wahlaufrufe zugunsten eines Kandidaten unter Beifügung des Amtscharakters unterzeichneten, in Sitzungen landwirtschaftlicher Vereine für oder gegen eine Kandidatur Stellung nahmen, in ihren Bureaus Flugblätter herstellen ließen und in einer Weise versendeten, daß ihre Herkunft erkennbar war, und dergleichen mehr. Ebenso wurde eine unzulässige und unter allen Umständen zur Kassation führende Wahlbeeinflussung angenommen, wenn auch nur Bürgermeister oder Gemeindevorsteher, Gendarmen oder Gemeindediener irgendwie für einen bestimmten Kandidaten unter Umständen tätig wurden, daß daraus der Wille, im amtlicher Eigenschaft tätig zu werden, zu erkennen war. Das ging so weit, daß es zur Kassation führte, wenn z. B. Gemeindediener auf dem Lande in Uniform Stimmzettel verteilten oder Lehrer in der Schule Stimmzettel den Schülern für die Eltern mitgaben. In neuerer Zeit hat man diesen grundsätzlichen Standpunkt aufgegeben. Insbesondere hat der Reichstag seit 1903 den Standpunkt eingenommen, für die Frage der unzulässigen amtlichen Beeinflussung komme es ganz auf die Lage der einzelnen Verhältnisse an. Müsse man z. B. zugeben, daß die von anderen Seiten auf die Wähler geübten Beeinflussungen — man denke nur an die von sozialdemokratischer Seite auf wirtschaftlichem Gebiete bei Wahlen geübte Bedrohung mit Boykott usw. — oft von viel größerer und schwerwiegenderer Bedeutung seien, als z. B. die in der Unterschrift eines Bürgermeisters oder in der Zettelverteilung eines ländlichen uniformierten Nachtwächters zu erblickende „Beeinflussung", so könne man auch nicht sagen, daß eine Wahl schon deshalb zu beanstanden sei, weil ein mit polizeilicher Gewalt ausgerüsteter Beamter oder ein Geistlicher für den gewählten Kandidaten eingetreten sei. Der Reichstag hat daher in neuerer Zeit von Fall zu Fall entschieden. Er hat sogar Wahlen für gültig erklärt, wo eine amtliche Beeinflussung gar nicht von der Hand zu weisen ist. Die berühmtesten Fälle sind hier die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten v. Liebert, an den bekanntlich der berühmte Silvesterbrief des Fürsten Bülow gerichtet war, der doch ganz gewiß ein besonders markantes Beispiel für das Eingreifen der Regierung in den Wahlkampf darstellt, ferner die Gültigkeit der Wahlen in Erlangen-Fürth und in München I im Jahre 1907, wo die Erzbischöfe von Bamberg und München direkt gegen die Parole der Zentrumspartei zugunsten der Sozialdemokratie Stellung nahmen und in sehr wirksamer Weise — denn in beiden Wahlkreisen unterlag die vom Zentrum damals unterstützte Sozialdemokratie — in den Wahlkampf eingriffen.

Man wird der neuerlichen Praxis des Reichstages, so sehr sie bei der Prinziplosigkeit in einzelnen Fällen zu Inkonsequenzen führen kann, doch den Vorzug geben müssen. Ist die Beeinflussung der Wähler einmal ein unantastbares Menschenrecht, so ist es in der Tat nicht einzusehen, was für ein Unterschied zwischen amtlicher und privater Beeinflussung sein soll. Denn wo findet sich ein Rechtssatz, daß eine Stimme für ungültig erklärt werden kann, wenn auf denjenigen, der sie abgegeben hat, ein Einfluß ausgeübt worden ist? Es gibt keinen solchen Rechtssatz. Und fragt das Recht nicht nach den Gründen der Abstimmung, findet die Unabhängigkeit des Wählers vielmehr ihren Schutz lediglich in den für die Wahlhandlung vorgeschriebenen Formen, so ist auch in der Frage: Bildet Wahlbeeinflussung amtlicher Natur einen Kassationsgrund? das Urteil gesprochen; auch die amtliche Wahlbeeinflussung hat keine andere Grenze als die private Beeinflussung einzuhalten, für sich allein gibt sie keinen Kassationsgrund.

Damit ist aber vielleicht für die Zukunft auch noch eine andere Frage gelöst. Hat die Regierung das Eingreifen in den Wahlkampf zu scheuen? Im letzten Wahlkampf hat die Regierung eine Zurückhaltung beobachtet, daß man geradezu denken mußte, die Regierung gehe der Wahlkampf überhaupt nichts an. Das ist ein Standpunkt, den sie nicht aufrecht erhalten kann. Das Eingreifen der Regierung in den Wahlkampf ist nicht bloß ihr Recht, sondern geradezu ihre Pflicht, wenn sie sich nicht aufgeben will. Schon der Staatsrechtslehrer Zöpfl hat das mit klaren und unzweideutigen Worten in seinem Staatsrecht ausgesprochen, indem er in dem „von der Bedingung der Wahl tüchtiger Abgeordneten" handelnden Kapitel seiner „Grundsätze des gemeinen Staatsrechts", 2. Teil, 5. Auflage, 1863, schrieb: „Uebrigens ist jede Regierung befugt, in den gesetzlichen Schranken auf Wahlen zugunsten ihres Systems hinzuwirken, und kann sich bei der Wahlagitation nicht bloß passiv verhalten und ihrem Gegner das Feld zur Bearbeitung der Wähler im oppositionellen Sinne ohne Gegengewicht überlassen, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will." — Wenn sie sich nicht selbst aufgeben will: klingt das nicht, als hätte er unsere heutigen Zustände im Auge gehabt?

Neueste Drahtmeldungen

vom 24. Februar.

Besuch Kaiser Wilhelms in Wien.

Wien. (Priv.-Tel.) Wie hier verlautet, dürfte Kaiser Wilhelm gelegentlich seiner Mittelmeerreise Mitte März nach Wien kommen, um Kaiser Franz Joseph einen Besuch abzustatten. Von Wien aus dürfte sich Kaiser Wilhelm nach Pola begeben, um sich auf der „Hohenzollern" nach Korfu einzuschiffen. In Korfu soll eine Zusammenkunft mit dem Erzherzog Thronfolger Franz Ferdinand stattfinden. Einer Berliner Meldung der „Neuen Fr. Pr." zufolge ist es nicht ausgeschlossen, daß Kaiser Wilhelm auch an einem Punkte Italiens mit König Viktor Emanuel eine Zusammenkunft habe.

Justizfragen im preußischen Landtag.

Berlin. (Priv.-Tel.) Das Abgeordnetenhaus führte die Beratung des Justizetats zu Ende. Abg. Dr. Liebknecht griff die Justizverwaltung heftig an, weil es noch immer nicht gelungen sei, den Totschläger des Arbeiters Herrmann in Moabit zu ermitteln. Regierungsseitig wurden die Liebknechtschen Vorwürfe zu-